

Bericht über die Prüfung
des Beherrschungs- und
Gewinnabführungsvertrages
zwischen der

Deutsche Telekom AG, Bonn,

und der

T-Mobile International AG, Bonn,

gemäß § 293b Abs. 1 AktG

Bericht über die Prüfung
des Beherrschungs- und
Gewinnabführungsvertrages
zwischen der

Deutsche Telekom AG, Bonn,

und der

T-Mobile International AG, Bonn,

gemäß § 293b Abs. 1 AktG

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Auftrag und Auftragsausführung	1
II. Prüfung des Unternehmensvertrags	3
1. Prüfungsgegenstand	3
2. Inhalt des Unternehmensvertrags und Umfang der Prüfung	3
3. Prüfungsfeststellungen	4
III. Prüfungsergebnis und Schlussbemerkung	7
	- 7

Anlagen	Nr.	Seiten
Beschluss des Landgerichts Köln vom 2. März 2007 zur Bestellung der PKF Fasselt & Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Duisburg, zum Vertragsprüfer des Unternehmensvertrages zwischen der Deutsche Telekom AG, Bonn, und der T-Mobile International AG, Bonn	1	1 - 2
Beschluss des Landgerichts Köln vom 9. März 2007 zur Bestellung der PKF Fasselt & Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Duisburg, zum gemeinsamen Vertragsprüfer des Unternehmensvertrages zwischen der Deutsche Telekom AG, Bonn, und der T-Mobile International AG, Bonn	2	1 - 2
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschafts- prüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002	3	1 - 2

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
BHV	Beherrschungsvertrag
DTAG	Deutsche Telekom AG, Bonn
ebd.	ebenda
GAV	Gewinnabführungsvertrag
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.V.m.	in Verbindung mit
TMO AG	T-Mobile International AG, Bonn

I. Auftrag und Auftragsausführung

Die

Deutsche Telekom AG, Bonn,
- nachstehend als „DTAG“ bezeichnet -

und die

T-Mobile International AG, Bonn,
- nachstehend als „TMO AG“ bezeichnet -

haben am 7. Februar 2007 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag entsprechend § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG abgeschlossen. Auf der ordentlichen Hauptversammlung der TMO AG am 15. März 2007 ist über die Zustimmung zu diesem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag beschlossen worden.

Gemäß § 293 Abs. 1 Satz 1 AktG wird ein Unternehmensvertrag nur mit Zustimmung der Hauptversammlung wirksam. Ist der andere Vertragsteil eine Aktiengesellschaft, dann wird der Unternehmensvertrag nach § 293 Abs. 2 Satz 1 AktG darüber hinaus nur dann wirksam, wenn auch die Hauptversammlung dieser Gesellschaft zustimmt. Die auf den 3. Mai 2007 einberufene ordentliche Hauptversammlung der DTAG soll daher über die Zustimmung zu dem Unternehmensvertrag beschließen.

Die Vorstände der DTAG und der TMO AG haben unter dem Datum vom 21. März 2007 nach § 293a Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz AktG gemeinsam einen ausführlichen schriftlichen Bericht erstattet, in dem der Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags und der Vertrag im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden. In dem Bericht wird dargelegt, dass Art und Höhe eines Ausgleichs nach § 304 AktG und einer Abfindung nach § 305 AktG mangels außenstehender Aktionäre nicht zu bestimmen waren.

§ 293b Abs. 1 AktG sieht vor, dass der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag durch einen sachverständigen Prüfer (Vertragsprüfer) zu prüfen ist. Mit Beschluss vom 2. und 9. März 2007 hat das Landgericht Köln aufgrund gleichlautender Anträge der DTAG und der TMO AG vom 7. Februar 2007 nach §§ 293b Abs. 1, § 293c Abs. 1 AktG auf Vorschlag der Wirtschaftsprüferkammer die PKF Fasselt & Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Duisburg, als gemeinsamen Vertragsprüfer ausgewählt und bestellt.

Unsere Prüfung haben wir im März 2007 in den Räumen der DTAG und der TMO AG in Bonn sowie in unserem Büro in Duisburg durchgeführt. Prüfungsgegenstand war nach §§ 293b i.V.m. 293e Abs. 1 AktG der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag sowie die Richtigkeit der Feststellung, dass eine Ausgleichszahlung nach § 304 AktG und eine Abfindung nach § 305 AktG nicht festzusetzen sind.

Für unsere Prüfung haben uns im Wesentlichen folgende Unterlagen und Angaben vorgelegen:

- Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der DTAG und der TMO AG vom 7. Februar 2007,
- Gemeinsamer Bericht des Vorstands der DTAG und des Vorstands der TMO AG über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der DTAG und der TMO AG vom 21. März 2007,
- Handelsregisterauszüge der Deutsche Telekom AG, der T-Mobile International AG und der T-Mobile International Holding GmbH,
- Satzung der TMO AG vom 16. April 2003,
- Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der T-Mobile International AG zum 31. Dezember 2006,
- Kaufvertrag vom 11. Februar 2003 über den Kauf aller 50.000 nennwertlosen Stückaktien der T-Mobile International AG (damals firmierend unter Drachenfels 7. V V AG) durch die T-Mobile International Holding GmbH (damals firmierend unter Deutsche Telekom Assekuranz-Vermittlungsgesellschaft mbH, Mannheim) von der Foratis AG, Bonn, und von der F1 Beteiligungs GmbH, Bonn,
- Erklärung der Geschäftsführer der T-Mobile International Holding GmbH vom 21. März 2007 über die Inhaberschaft der Aktien der TMO AG,

- Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der DTAG und der TMO AG vom 26. März/18. April 1996.

Alle von uns erbetenen Informationen und Nachweise wurden uns von den Vorständen der DTAG und der TMO AG und den benannten Personen bereitwillig erteilt. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der erteilten Auskünfte und der vorgelegten Unterlagen haben wir uns von den Vorständen der DTAG und der TMO AG in einer berufsüblichen Vollständigkeitsklärung schriftlich bestätigen lassen.

Über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir gemäß § 293e AktG den folgenden Bericht.

Dem Auftrag liegen, auch im Verhältnis zu Dritten, die als **Anlage 3** beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002 zugrunde.

II. Prüfung des Unternehmensvertrags

1. Prüfungsgegenstand

Die DTAG hat am 7. Februar 2007 mit der TMO AG einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen, der insbesondere vorsieht, dass die TMO AG die Leitung ihres Unternehmens der DTAG unterstellt und in dem sich die TMO AG verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an die DTAG abzuführen. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag fällt in den Anwendungsbereich des § 291 AktG und ist nach § 293b AktG durch einen Vertragsprüfer zu prüfen.

2. Inhalt des Unternehmensvertrags und Umfang der Prüfung

In den §§ 1 bis 4 des Unternehmensvertrags ist die Unterstellung der Unternehmensleitung, das Weisungsrecht der DTAG gegenüber der TMO AG, die Verpflichtung der TMO AG zur Gewinnabführung an die DTAG und die Verpflichtung der DTAG zum Ausgleich von Jahresfehlbeträgen, die während der Vertragsdauer bei der TMO AG entstehen, geregelt. In § 5 sind der Beginn, die Dauer und das Wirksamwerden des Vertrags geregelt. § 6 schließt die Vertragsregelungen mit einer salvatorischen Klausel ab.

Nach § 304 Abs. 1 Satz 1 AktG muss ein Gewinnabführungsvertrag grundsätzlich einen angemessenen Ausgleich für außenstehende Aktionäre durch eine wiederkehrende Ausgleichszahlung vorsehen. Von einer solchen Bestimmung kann nach § 304 Abs. 1 Satz 3 AktG nur dann abgesehen werden, wenn die zur Gewinnabführung verpflichtete Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung ihrer Hauptversammlung über den Gewinnabführungsvertrag keine außenstehende Aktionäre hat. Daneben muss nach § 305 Abs. 1 AktG ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag die Verpflichtung enthalten, auf Verlangen eines außenstehenden Aktionärs dessen Aktien gegen eine im Vertrag bestimmte Abfindung zu erwerben.

In dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag sind Abfindung und Ausgleichszahlung nach §§ 304, 305 AktG nicht geregelt. Der gemeinsame Bericht der Vorstände der DTAG und der TMO AG führt dazu unter Abschnitt VI. aus, dass in dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag eine Ausgleichszahlung nach § 304 AktG und eine Abfindung nach § 305 AktG nicht zu bestimmen waren, da keine außenstehenden Aktionäre der TMO AG vorhanden sind.

Unserer Prüfung erstreckt sich auf den Vertrag selbst sowie auf die Feststellung, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf Seiten der TMO AG keine außenstehenden Aktionäre vorhanden sind. Die Vollständigkeit und Richtigkeit des gemäß § 293a Abs. 1 Satz 1 AktG von den Vorständen der DTAG und der TMO AG den Hauptversammlungen der beiden Gesellschaften schriftlich zu erstattenden Berichts, in dem der Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet wird, ist nicht Gegenstand der Vertragsprüfung.

3. Prüfungsfeststellungen

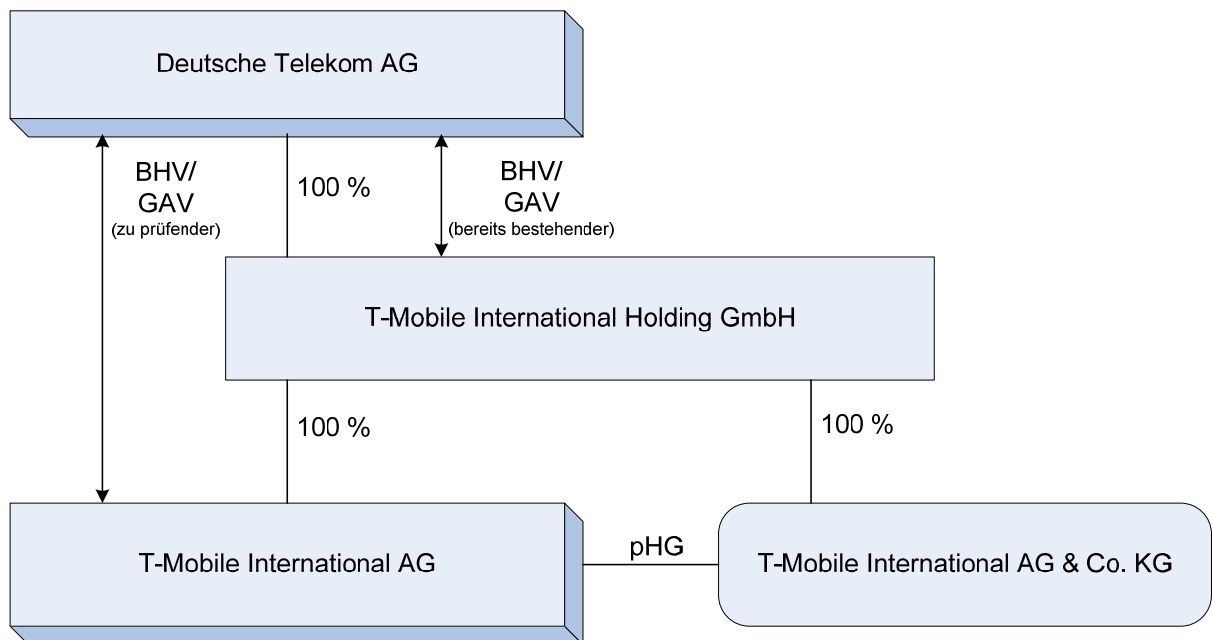
Der Unternehmensvertrag unterstellt in § 1 die Leitung des Unternehmens der TMO AG der DTAG. In § 2 wird das Recht der DTAG vereinbart, dem Vorstand der TMO AG hinsichtlich der Leitung der TMO AG Weisungen zu erteilen. § 3 des Unternehmensvertrags bestimmt, dass die TMO AG während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn unter Berücksichtigung von § 301 AktG an die DTAG abzuführen hat. In § 4 des Vertrags wird die DTAG gemäß den Bestimmungen von § 302 AktG zum Ausgleich jedes während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrags verpflichtet.

Damit ist der Vertrag ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag im Sinne des § 291 Abs. 1 AktG.

Daraus folgt, dass dieser Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der DTAG als Obergesellschaft und der TMO AG als Untergesellschaft grundsätzlich die nach § 304 Abs. 1 Satz 1 vorgesehene angemessene Ausgleichszahlung sowie die in § 305 Abs. 1 AktG geregelte angemessene Abfindung an die außenstehenden Aktionäre enthalten muss. Nur dann, wenn die TMO AG im Zeitpunkt des Vertragsschlusses keine außenstehenden Aktionäre hat, kann nach § 304 Abs. 1 Satz 3 AktG auf die Bestimmung eines angemessenen Ausgleichs verzichtet werden. Nach § 305 Abs. 1 AktG muss ein Unternehmensvertrag außer der Verpflichtung zum Ausgleich eine angemessene Abfindung enthalten. Wenn auf den angemessenen Ausgleich verzichtet werden kann, dann gilt dies in der Folge auch für die Abfindung nach § 305 Abs. 1 AktG.

Da der vorliegende Unternehmensvertrag weder eine Ausgleichszahlung noch eine Abfindung vorsieht, ist zu prüfen, ob die beiden Vertragsparteien zutreffend von der Annahme ausgegangen sind, dass die TMO AG als Untergesellschaft keine außenstehenden Aktionäre hat.

Die Anteils- und Beteiligungsverhältnisse ergeben sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wie folgt:



Die DTAG hält 100 % der Anteile an der T-Mobile International Holding GmbH. Darüber hinaus besteht zwischen der DTAG und der T-Mobile International Holding GmbH bereits ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Die T-Mobile International Holding GmbH ist wiederum zu 100 % an der TMO AG beteiligt.

Es ist danach zu prüfen, ob die T-Mobile International Holding GmbH als außenstehende Aktionärin im Sinne von §§ 304, 305 AktG anzusehen ist.

Grundsätzlich ist die Frage, welcher Aktionär dem anderen Vertragsteil bzw. der Obergesellschaft zuzurechnen und damit nicht außenstehend ist, nach dem Sicherungszweck der Norm zu entscheiden (vgl. Hüffer, Aktiengesetz, 7. Aufl. 2006 § 304, Rn. 3). Dem anderen Vertragsteil sind danach jedenfalls diejenigen Aktionäre zuzurechnen, deren Kapital zu 100 % von dem anderen Vertragsteil gehalten wird (vgl. ebd. sowie Münchner Kommentar / Bilda, AktG, 1. Aufl. 2000, § 304, Rn 19-21).

Da die Anteile der T-Mobile International Holding GmbH als alleinige Aktionärin der TMO AG zu 100 % von der DTAG gehalten werden, ist die T-Mobile International Holding GmbH demnach nicht als außenstehende Aktionärin im Sinne von §§ 304, 305 AktG anzusehen. Die Eigenschaft der T-Mobile International Holding GmbH als außenstehende Aktionärin entschwindet zudem vollends aufgrund des zwischen ihr als Untergesellschaft und der DTAG als Obergesellschaft bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags.

Wir haben uns vom Vorliegen der dargestellten Anteilsverhältnisse sowie vom Bestehen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der DTAG und der T-Mobile International Holding GmbH zum Zeitpunkt des Abschlusses des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der DTAG und der TMO AG sowie zum Prüfungszeitpunkt überzeugt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die T-Mobile International Holding GmbH keine vom Schutzbedürfnis der §§ 304, 305 AktG betroffene Aktionärin und daher keine außenstehende Aktionärin im Sinne dieser Vorschriften ist. Die Bestimmung eines angemessenen Ausgleichs nach § 304 Abs. 1 Satz 1 AktG sowie einer angemessenen Abfindung nach § 305 Abs. 1 AktG war in dem von uns zu prüfenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag demnach nicht erforderlich.

III. Prüfungsergebnis und Schlussbemerkung

Nach unserer gemäß § 293b Abs. 1 AktG durchgeführten Prüfung des zwischen der Deutsche Telekom AG und der T-Mobile International AG abgeschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags sind keine Einwendungen gegen den Unternehmensvertrag vom 7. Februar 2007 zu erheben. Der Unternehmensvertrag ist ein Vertrag im Sinne des § 291 AktG. Nach unseren Feststellungen sind zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bei der T-Mobile International AG keine außenstehenden Aktionäre vorhanden. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag hat demnach zutreffend von der Bestimmung eines angemessenen Ausgleichs nach § 304 AktG und einer angemessenen Abfindung nach § 305 AktG abgesehen. Die von uns als Vertragsprüfer gemäß § 293e AktG geforderte abschließende Erklärung über die Angemessenheit von Ausgleichszahlung und Abfindung ist demzufolge nicht zu erteilen.

Duisburg, den 22. März 2007



PKF FASSELT & PARTNER
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Pflugfelder
Wirtschaftsprüfer


Dr. Ellerich
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

82 OH 1/07



LANDGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

In Sachen

Deutsche Telekom AG

Der von der Wirtschaftsprüferkammer NRW vorgeschlagene
Sachverständige

PKF Fasselt & Partner

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Schifferstr. 210

47059 Duisburg

Ansprechpartner: Herr WP/StB Dr. Marian Ellerich

Tel.: 0203/30001-465

Fax: 0203/30001-50

wird mit der Prüfung des Unternehmensvertrages zwischen der Deutschen Telekom AG,
Bonn, und der T-Mobile International AG, Bonn
gem. § 293 c Abs. 1 S. 1 AktG bestellt.

Gegenstandswert: 5.000,00 €.

Köln, den 2.3.2007

Landgericht, 2. Kammer für Handelssachen

Lauber

Vorsitzender Richter am Landgericht

Ausgefertigt

(Krawinkel), Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

82 OH 1/07

G:\GKfH02\Allgemein\daten\Beschlüsse\8
2 OH1-07 Beschl.v.9.3.07.doc



LANDGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

In Sachen

der Deutsche Telekom AG,
Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn,
vertreten durch ihre gemeinsam zu Vertretung berechtigten Mitglieder des Vorstands,
Herrn René Obermann und Herrn Dr. Karl-Gerhard Eick

Antragstellerin zu 1),

und

der T-Mobile International AG, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn,
vertreten durch ihre gemeinsam zur Vertretung berechtigten Mitglieder des Vorstands,
Herrn Michael Günther und Herrn Lothar A. Harings,

Antragstellerin zu 2),

wird der Beschluss der Kammer vom 02.03.2007 wie folgt geändert:

Der von der Wirtschaftsprüferkammer NRW vorgeschlagene Sachverständige

PKF Fasselt & Partner,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Schifferstraße 210, 47059 Duisburg,
Anprechpartner: Herr WP/StB Dr. Marian Ellerich,
Telefon: 0203/30001-465
Telefax: 0203/30001-50

wird auf den gemeinsamen Antrag der Vorstände der Antragstellerinnen für die vertragsschließenden Gesellschaften für die Prüfung des Unternehmensvertrages zwischen der Deutschen Telekom AG, Bonn, und der T-Mobile International AG, Bonn, gemeinsam bestellt, § 293 c Abs. 1 S. 1,2 AktG.

Gegenstandswert: 5.000,00 €.

Köln, den 09.03.2007

Landgericht, 2.Kammer für Handelssachen

Lauber

Vorsitzender Richter am Landgericht

Ausgefertigt

(Krawinkel), Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit; Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.